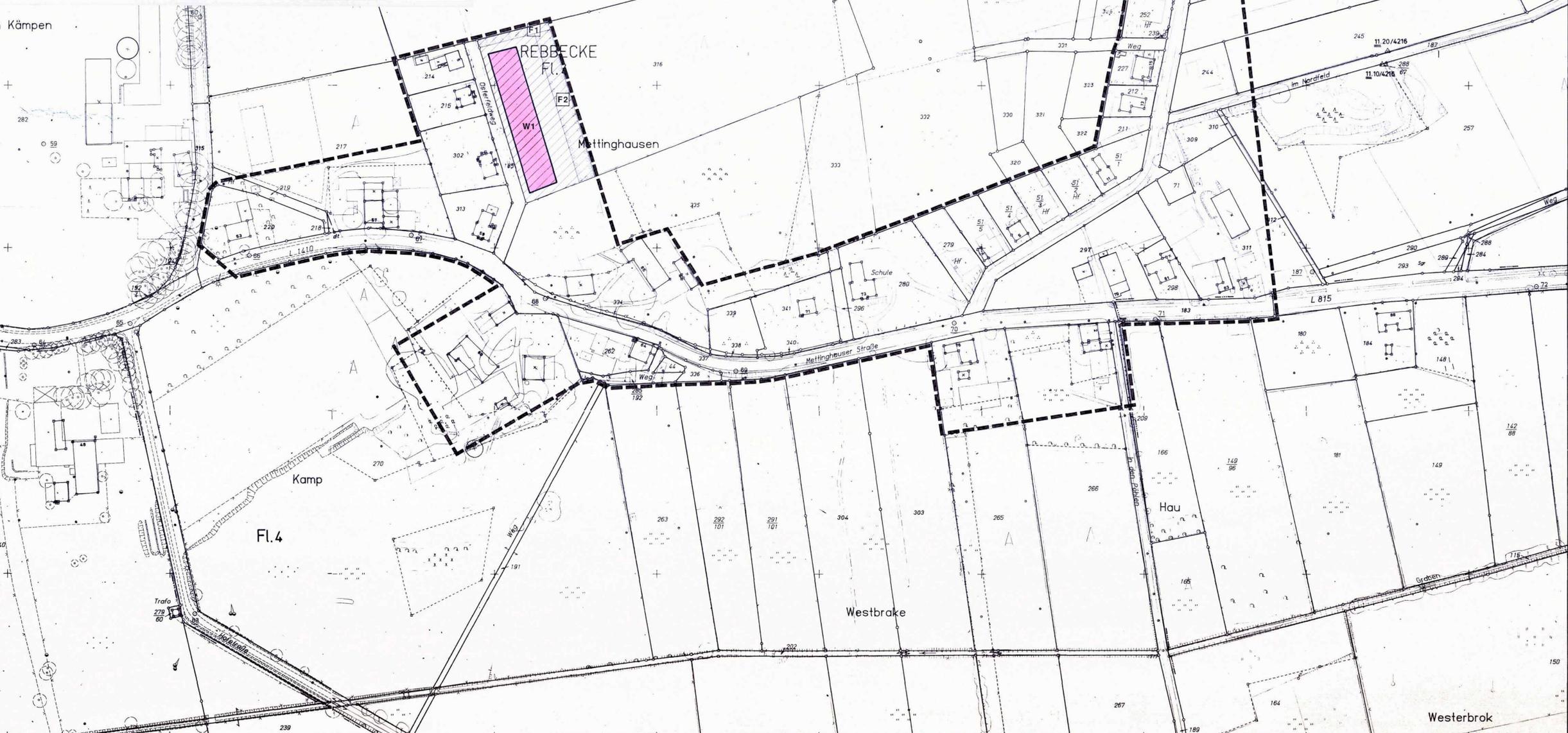
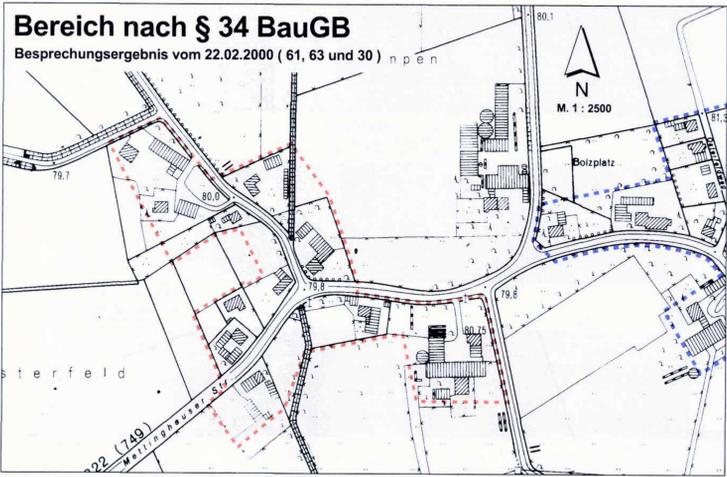




STADTTTEIL METTINGHAUSEN

Bereich nach § 34 BauGB

Besprechungsergebnis vom 22.02.2000 (61, 63 und 30)



A. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

W1 = innerhalb der nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz in die "Erweiterte Abrundungssatzung" einbezogenen Wohnbauflächen (W1, W2, etc.) sind ausschließlich Wohngebäude mit maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB.

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen (F1, F2, etc.) sind für die nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz in die "Erweiterte Abrundungssatzung" einbezogenen Wohnbauflächen (W1, W2, etc.) folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

F1 2-reihige, versetzt gepflanzte, freiwachsende Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen mit eingestreuten Einzelbäumen:
a) Pflanzabstand in den Reihen ca. 1,25 m
b) zu verwendende sind Sträucher 2 x x 90 - 100 cm folgender Arten:

Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Roter Hirteneigel	(Cornus sanguinea)
Haseleuth	(Corylus avellana)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Falschbambus	(Rhamnus frangula)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)

c) als eingestreute Einzelbäume sind je ein Solitär 150 - 200 cm folgender Arten zu verwenden:

Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)

F2 Streubestweide mit standortgerechten einheimischen Wildobstarten:
a) Pro 100 m² sind 1 Baum (Solitär 150-200 cm) oder 4 Sträucher (3 x 80 - 100 cm) folgender Arten zu verwenden:

Bäume:	Wildbirne (Malus communis)	Wildapfel (Malus silvestris)
	Vogelkirsche (Prunus avium)	Eberesche (Sorbus aucuparia)
	Speierling (Sorbus domestica)	
Sträucher:	Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	Kornelkirsche (Cornus mas)
	Haseleuth (Corylus avellana)	Weißdorn (Crataegus monogyna)
	Schlehe (Prunus spinosa)	Brombeere (Rubus fruticosus)

b) Pro 300 m² ist zusätzlich 1 Solitär 150-200 cm folgender Art zu verwenden:

Wainuß	(Juglans regia)
--------	-----------------

c) Alternativ können einzelne bis alle der unter a) und b) genannten Arten durch standortgerechte einheimischen, hoch-stämmige Kulturobstsorten ersetzt werden:
1 Baum pro 100 m².
Der Untergrund ist als 2-schürige Mähweide anzulegen.

B. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelbäume aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus archaischer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Ant für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Oke (Tel.: 02761-1293 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungslate mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 26.11.1996

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BETEILIGUNG BETROFFENER BÜRGER

Die Beteiligung betroffener Bürger hat vom 26.06. bis 29.07.1996 stattgefunden.

Lippstadt, den 26.11.1996

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BETEILIGUNG BERÜHRTER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Beteiligung betroffener Träger öffentlicher Belange hat vom 24.05. bis 28.06.1996 stattgefunden.

Lippstadt, den 26.11.1996

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung am 25.11.1996 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich Mettinghausen beschlossen.

Lippstadt, den 26.11.1996

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 14.04.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dieser Satzung sowie der Ort, wo die Satzung erlassen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 13.03.1997 in der Satzung "Über Plan" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 14.04.1997

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



STADT LIPPSTADT

Abgrenzungsplan
Bestandteil der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mettinghausen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmen Gesetz.

Maßstab 1 : 1 000	Plan - Nummer	Blatt
Vo. / Str. 04.04.1996 / 09.09.1996	06. 06AS - 0	1

Die Satzung besteht aus 1 Blatt